

Deutsche Bundesbank, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main

Niklas Netter



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 04.04.2024

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Ihre Ansprechperson:



6. Mai 2024

## Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 4. April 2024

Sehr geehrter Herr Netter,

mit Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 4. April 2024 be-  
antragten Sie die Übermittlung folgender Informationen:

1. Informationen darüber, welche rechtlichen Rahmenbedingungen und sonstigen Faktoren (Wirtschaftlichkeit, Verwaltungskosten, etc.) bei der Einrichtung eines Spendenkontos bei der Bundesbank für die militärische Unterstützung der Ukraine beachtet werden müssten.
2. Erkenntnisse über die Spendenbereitschaft deutscher/europäischer Bürgerinnen und Bürger, aber auch der deutschen/europäischen Privatwirtschaft, für den Kauf von Rüstungsgütern zur militärischen Unterstützung der Ukraine.

Zur Erläuterung verweisen Sie auf das bei der Bundeskasse Halle bereits vorhandene Schuldentilgungskonto des Bundes und möchten erfahren, „was die Einrichtung eines weiteren Spendenkontos, dessen Geld zweckgebunden für die Lieferung von Rüstungsgütern an die Ukraine verwendet werden muss, verhindert.“

Wir können Ihrem Wunsch auf Informationszugang zu den oben genannten Informationen nicht entsprechen.

Seite 1 von 3

**Deutsche Bundesbank, Zentrale**

Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, Telefon: +49 69 9566-13401  
info@bundesbank.de, www.bundesbank.de

Im Einzelnen gilt:

Zu Frage 1:

Für den Geschäftsverkehr mit der Deutschen Bundesbank gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>1</sup>.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist u. a. der Kundenkreis geregelt, für den die Deutsche Bundesbank Girokonten führt, und wie die Girokonten genutzt werden können.

**Dezidierte Spendenkonten führt die Deutsche Bundesbank allerdings nicht.**

Mit dem Informationsfreiheitsgesetz erhält Jedermann grundsätzlich einen voraussetzungslosen – wenn auch nicht ausnahmslosen – Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 IFG). Eine amtliche Information ist jede, amtlichen Zwecken dienende, Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung (§ 2 Nr. 1 IFG). Die amtliche Information muss vorhanden sein. Die angefragte Information speziell zu Einrichtungsbedingungen und -faktoren für Spendenkonten bei der Bundesbank liegt in der Bundesbank nicht vor und kann Ihnen aus diesem Grund nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zu Frage 2 einschließlich der Erläuterungen:

Zunächst möchten wir Ihnen folgende, allgemeine Informationen zukommen lassen: Bei dem von Ihnen erwähnten Schuldentilgungskonto des Bundes handelt es sich um ein Konto der Bundeskasse Halle, das entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (vgl. insbesondere Abschnitt IV) geführt wird.

Ergänzende Informationen zu dem Schuldentilgungskonto des Bundes können Sie auch der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU vom 28.03.2022 entnehmen<sup>2</sup>.

Hinsichtlich Frage 2 und ihrer ergänzenden Erläuterungen können wir Ihrem Antrag auf Zugang zu den gewünschten Informationen nicht entsprechen. Da der unbare Zahlungsverkehr über die Deutsche Bundesbank auf zivilrechtlicher Grundlage abgewickelt wird, ist er nicht vom Informationsfreiheitsgesetz erfasst. Vielmehr gilt insoweit das Bankgeheimnis, das seinen Niederschlag in § 32 BBankG gefunden hat.

Aus diesem Grund bitten wir um Verständnis, dass die Deutsche Bundesbank über die oben genannten Informationen hinaus gegenüber Dritten nach IFG keine Auskunft über ihre Kontoinhaber und deren Geschäftsaktivitäten geben darf.

<sup>1</sup> <https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/agb-und-regelungen-604028>

<sup>2</sup> <https://dip.bundestag.de/vorgang/schuldentilgungskonto-des-bundes/285874>

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Deutschen Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt erhoben werden.

Freundliche Grüße

